



Leistungsbeschreibung

Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

Zur Durchführung von Kunsttransporten für eine Ausstellung der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden, Standort Dresden:

Verpackung und Transport von Kunstgütern aus Belgien und Deutschland nach Dresden im Juni 2025 und retour zu den Leihgebern im Oktober 2025.

Öffentliche Ausschreibung (Vergabe Nr. 11/2025) zur Vergabe von Dienstleistungen nach VOL/A
Transporte von Kunstgütern aus Belgien und Deutschland nach Dresden und retour

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen

- 1.1 Allgemeine Vorbemerkungen
- 1.2 Angebotsabgabe
 - 1.2.1 Vollständigkeit des Angebotes
 - 1.2.2 Bildung von Bieter-/Arbeitsgemeinschaften
 - 1.2.3 Einsatz von Unterauftragnehmern
- 1.3 Wertung der Angebote (Zuschlagskriterien)

2. Besondere Vertragsbedingungen

- 2.1 Allgemeine Vorbemerkungen
- 2.2 Ausführungszeiträume
- 2.3 Angebotspreise
- 2.4 Anforderungen
 - 2.4.1 Anforderungen Kunstspedition
 - 2.4.2 Anforderungen Personal
 - 2.4.3 Anforderungen Fahrzeuge
- 2.5 Verpackungen
- 2.6 Schutz von Betriebsgeheimnissen / Datenschutz
- 2.7 Weitere Vorschriften und Richtlinien
- 2.8 Leistungen des Auftraggebers
- 2.9 Terminsicherung / Verzögerungen / nicht ordnungsgemäße Leistungen
- 2.10 Rücktritt / Kündigung
- 2.11 Haftung / Versicherungen des Auftragnehmers
- 2.12 Abnahme / Schadensfeststellung und -protokollierung
- 2.13 Abrechnung der Leistungen / Zahlungsfristen
- 2.14 Erfüllungsort und Gerichtsstand

3. Leistungsverzeichnis

- 3.1 Vorbemerkungen
- 3.2 Leistungspflichten des Auftragnehmers / Schnittstellenbeschreibung
 - 3.2.1 Vorarbeiten / Transportplanung und -koordination
 - 3.2.2 Anforderungen an Gebäudeschutzmaßnahmen
 - 3.2.3 Anforderungen an eingesetzte Technik / Verpackungs- und Hilfsmittel
 - 3.2.4 Leistungsschnittstellen Transportarbeiten
 - 3.2.5 Nachbetreuung / Regulierung von Schäden und Mängeln
- 3.3 Änderungen im Transportvolumen / Änderung der Leistungen
- 3.4 Transportdurchführung
 - 3.4.1 Realisierungskonzeption des Bieters

Anlagenverzeichnis

- A Angaben zum Unternehmen (Selbstauskunft)
- B Preisverzeichnis
- C Bewerbungsbedingungen
- D Datenschutzhinweise der SKD
- E Einkaufs- und Zahlungsbedingungen der SKD
- F Liste der einzureichenden Unterlagen und Vertragsunterlagen
- G Erklärung Bietergemeinschaft (L 234), falls vorhanden
- H Objektliste
- I Unterauftragnehmer (L 235), falls vorhanden

1. Vorbemerkungen

1.1 Allgemeine Vorbemerkungen

Die Staatlichen Kunstsammlungen Dresden – *im folgenden Auftraggeber genannt* – beabsichtigen die Durchführung von Kunstguttransporten aus Belgien und Deutschland nach Dresden im Juni 2025 und retour zu den Leihgebern im Oktober 2025.

Der Transport der Objekte nach Dresden soll spätestens bis zum 06.06.2025 abgeschlossen sein. Genaue Termine werden bei Beauftragung abgestimmt.

Zu transportierende Objekte:

- Siehe Anlage H (Objektliste)

Die zu vergebende Leistung umfasst:

- die Gestellung und Abholung der Verpackung
- das Ein- und Auspacken der Leihgaben an den jeweiligen Standorten UND beim Auftraggeber
- die Abholung der Leihgaben an den jeweiligen Standorten und der Antransport zum Auftraggeber
- nach dem Ende der Ausstellung der Rücktransport der Leihgaben zu den Standorten
- die logistische Transportplanung und Projektsteuerung an den Standorten und beim Auftraggeber
- die Organisation der Transportbegleitung (soweit von den Leihgebern gefordert)
- die Organisation aller benötigten Transportdokumente

Vor Beginn der Arbeiten sind von dem zu beauftragenden Unternehmen – *im folgenden Auftragnehmer genannt* – in Abstimmung mit dem Auftraggeber Logistikkonzepte/Planungen zu erstellen und die gesamte Transportorganisation und Kommunikation mit allen Projektbeteiligten zu führen.

Der Auftragnehmer muss ausreichende Kapazitäten nachweisen, welche es ihm ermöglichen, die vom Auftraggeber genannten Zeitvorgaben zu erfüllen.

Beim Zustandekommen eines Auftrages werden die gesamten Verdingungsunterlagen und die weiteren mit der Ausschreibung versandten Anlagen wesentlicher Bestandteil des Vertrages.

Dritten gegenüber darf der Auftragnehmer nicht im Namen des Auftraggebers auftreten und insbesondere keine Verpflichtungen mit Wirkung für oder gegen den Auftraggeber begründen.

Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind ausgeschlossen und führen bei Bezugnahme im Angebot zum Ausschluss vom Vergabeverfahren.

1.2 Angebotsabgabe

Das Angebot ist bis zum 19.05.2025, 12.00 Uhr abzugeben.

Der Bieter ist an sein Angebot bis zum 20.05.2025 gebunden.

Die Zuschlagserteilung erfolgt innerhalb der Bindefrist.

Kosten für die Erstellung des Angebotes werden dem Bieter nicht erstattet.

Dies gilt auch für Reise- und Übernachtungskosten etc., die für Ortsbegehungen etc. anfallen.

Fragen zum Inhalt der Vergabeunterlagen einschließlich dieser Leistungsbeschreibung sind **ausschließlich** elektronisch über die in der Bekanntmachung benannte Vergabepattform einzureichen.

1.2.1 Vollständigkeit des Angebotes

In seinem Angebot muss der Bieter alle Leistungen einschließlich der Bereitstellung von Transport- und Hilfsmitteln unter Berücksichtigung von Nebenkosten für etwaige Nebenleistungen, Zusatzkosten u. ä., die für eine uneingeschränkte und ungehinderte Arbeitsausführung erforderlich sind, nennen und bei der Preisermittlung berücksichtigen.

Der Bieter ist verpflichtet, die übersandten Unterlagen (Anschreiben, Bewerbungsbedingungen, Verdingungsunterlagen einschließlich Anlagen) vor der Erstellung und Abgabe seines Angebotes auf Vollständigkeit zu überprüfen. Weiteres ergibt sich aus den Bewerbungsbedingungen.

1.2.2 Bildung von Bieter-/Arbeitsgemeinschaften

Bieter-/Arbeitsgemeinschaften können gleichbehandelt mit den Einzelbewerbern und –bieter am Vergabeverfahren teilnehmen.

Sie haben dann die den Vergabeunterlagen beigefügte „Erklärung der Bieter-/Arbeitsgemeinschaft“ auszufüllen und unterzeichnet von allen Mitgliedern der Bieter-/Arbeitsgemeinschaft mit dem Angebot einzureichen.

1.2.3 Einsatz von Unterauftragnehmern*)

Die Weitergabe von Leistungen an Nachauftragnehmer ist bereits im Angebot mit Name und Umfang zu benennen.

Weiterhin sind vom Bieter die Angebote der Nachauftragnehmer mit der Aufschlüsselung der einzelnen Leistungen und Preise gemäß Punkt 2.3 beizufügen.

Nicht mit dem Angebot benannte Nachauftragnehmer dürfen nur eingesetzt werden, wenn ihr Einsatz nachweislich von Leihgebern gefordert oder die Notwendigkeit vom Auftragnehmer begründet und vom Auftraggeber genehmigt wurde. Anderenfalls wird evtl. zum Einsatz kommendes Personal solcher Nachauftragnehmer durch den Auftraggeber vom Leistungs- bzw. Erfüllungsort verwiesen.

*) bezieht sich speziell auf Speditionen, nicht auf Hotels und Reiseunternehmen

1.3 Wertung der Angebote (Zuschlagskriterien)

Für die Wertung der Angebote gelten folgende Zuschlagskriterien:

Angebotspreis	50%
Logistikkonzept	20%
Schlüsselpersonal und Packer/Fahrer (Qualifikation und Berufserfahrung)	15%
Reaktionszeit/Verfügbarkeit vor Ort	15%

Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt anhand der genannten Wertungskriterien.

Öffentliche Ausschreibung (Vergabe Nr. 11/2025) zur Vergabe von Dienstleistungen nach VOL/A
Transporte von Kunstgütern aus Belgien und Deutschland nach Dresden und retour

Für die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt die Anwendung folgender Punktebewertung:

	Zuschlagskriterien	Grundlage Punktebewertung	Punkte min./max. je Kriterium
1	Angebotspreis	Angebot mit der niedrigsten Wertungssumme Angebote mit dem zweifachen der niedrigsten Wertungssumme und darüber	10 0
2	Logistikkonzept	Schlüssigkeit geplanter Transportwege, Kombinationen, Unterbeauftragungen und dergleichen völlig überzeugend und nachvollziehbar in Teilen zweifelhaft stark zweifelhaft	10 5 2
3	Schlüssel-personal	a) Qualifikation/Berufserfahrung (Projektleitung) Kaufmann für Speditions- und Logistik- Dienstleistungen dto. mit zusätzlicher/höherer Qualifikation b) Berufserfahrung 10 Jahre oder mehr 5 -10 Jahre 3 - 5 Jahre	5 10 10 5 3
4	Packer/Fahrer	Qualifikation/Weiterbildung/Belehrungen Schulung/Auffrischung/Weiterbildung nach abgeschlossener Grundausbildung: im adäquaten Handling, sachgerechten Verpacken, Bewegen, Laden und Fixieren von Kunst- und Kulturgütern und im verantwortungsvollen Umgang mit auftretenden Schäden, deren Dokumentation und deren Meldung sowohl an den Auftraggeber als auch und an das eigene Unternehmen im Abstand von < 1 Jahr 1 Jahr 2 Jahre > 2 Jahre	10 8 2 0
5	Reaktionszeit/ Verfügbarkeit	Stellen von 2 ausgebildeten Kunstpackern am Anlieferungs- oder Abholungsort auf Anforderung binnen 16 h 16-20 h 20-24 h 24-48 h > 48h	10 9 6 3 1

Hinweise:

1	Grundlage der Punktebewertung für das Zuschlagskriterium Preis: Für die Angebotswertung wird eine Punkteskala von 10 bis 0 Punkten festgelegt. 10 Punkte erhält das Angebot mit der niedrigsten Wertungssumme. 0 Punkte erhält das Angebot mit dem zweifachen der niedrigsten Wertungssumme. Alle darüber liegenden Angebote erhalten ebenfalls 0 Punkte, Die Punktebewertung für die dazwischenliegenden Preise erfolgt über eine lineare Interpolation mit drei Stellen nach dem Komma.
2	Die Punkte für das Logistikkonzept gehen direkt in die Wertung ein.
3a, 3b, -4	Bei den Punkten für die drei Kriterien - Qualifikation der Projektleitung und ihrer Stellvertretung - Berufserfahrung der Projektleitung und ihrer Stellvertretung u - Weiterbildungen der Packer/Fahrer wird der Durchschnittswert gebildet, dann werden die Punkte addiert und durch drei geteilt.
5	Die Punkte für die Reaktionszeit gehen direkt in die Wertung ein.

Ermittlung der Gesamtpunktzahl für jedes Angebot:

Für jedes in der Angebotsanforderung benannte Kriterium wird eine Punktzahl durch Multiplikation des Prozentsatzes des Zuschlagskriteriums mit den im Rahmen der Angebotswertung für das jeweilige Angebot festgelegten Punkten ermittelt (z.B. der Mindestbieter erhält 10 Punkte, das Zuschlagskriterium Preis wird mit 50% gewichtet. Die Punktezahl des Mindestbieters beträgt somit 500. Die Gesamtpunktzahl aller Kriterien eines Angebotes entscheidet über die Rangfolge.

2. Besondere Vertragsbedingungen

2.1 Allgemeine Vorbemerkungen

Die Transporte müssen in Abstimmung mit den Standorten (Abholung) und dem Auftraggeber erfolgen. Die Transportabläufe und die Transportorganisation sind durch den Auftragnehmer zu erarbeiten und mit dem Auftraggeber abzustimmen.

2.2 Ausführungszeiträume

Nach dem gegenwärtigen Planungsstand erfolgen die Transporte zu folgenden Terminen:

Die Vorbereitung der erforderlichen Verpackungen/Kistenbau erfolgt nach Disposition des Auftragnehmers rechtzeitig für planmäßigen Transportverlauf mit Anlieferung in Dresden ab 02. Juni 2025.

**Die genannten Ausführungsfristen sind zwingend einzuhalten.
Frühere Anlieferung ist nach Absprache möglich.**

Der Bieter hat entsprechend der Zeitvorgaben in Anlage A (Angaben zum Unternehmen) die zum Einsatz kommenden Ressourcen anzugeben und ggf. auf Beiblättern zu erläutern.

Wenn der Bieter Anlage A im Verlauf der letzten 12 Kalendermonate bereits beim Auftraggeber eingereicht hat und die Angaben weiterhin gültig sind, kann er darauf verweisen und muss diese nicht erneut einreichen. Das gilt auch für die Anlagen und Zertifikate.

Terminverschiebungen (Ausführungsbeginn zu einem späteren Zeitpunkt) bleiben für den Auftraggeber kostenneutral, wenn die Terminverschiebung dem Bieter mindestens zwei Wochen vor Leistungsbeginn bekanntgegeben werden.

2.3 Angebotspreise

Pauschalpreise

Das Angebot ist so zu kalkulieren, dass alle in der Leistungsbeschreibung und der Anlage H (Objektliste) genannten preisbeeinflussenden Faktoren enthalten sind und ein nach gegenwärtigem Planungsstand errechneter Gesamt – Angebotspreis eingereicht wird.

Die Preise sind vom Bieter entsprechend der beigefügten Anlage B (Preisverzeichnis) einzureichen.

Die Angebotsendsumme für Position 1 (Angebotspreis ohne Bedarfspositionen) wird nach den oben angegebenen Kriterien gewertet.

Die Angebotsendsumme für Position 2 (Angebotspreis mit Bedarfspositionen) dient als Information für den Auftraggeber und wird nicht gewertet.

Für die Kalkulation des Angebotspreises sind die Angaben der Anlage H sowie die folgenden Festlegungen zu berücksichtigen:

- Die Kosten für die Verpackung, d.h.
- Transportkisten und/oder Klimakisten
Es sind, sofern möglich, Mietkisten zu kalkulieren und zu nutzen
- Sonstiges Verpackungsmaterial (wie zum Beispiel: Tyvek, Seidenpapier, Luftpolsterfolie, Kartonage, Kartonageplatten, Polyethylen- oder Polyurethan-Schaumstoffe)
- Anlieferung und Abholung der Leerkisten am Standort der Objekte
- Umfuhr der Leerkisten am Ausstellungsort bei Auf- und Abbau
- Einpacken und Auspacken am Standort der Objekte UND Ausstellungsort, Angabe des Preises für 2 Kunstpacker gemäß in der Anlage H enthaltenen Stunden.

Dabei sind neben den zugrundeliegenden Stundensätzen alle Nebenkosten zu nennen, die anfallen können wie zum Beispiel: Transferfahrzeug, Personal- und Werkstattwagen, ggf. anfallende Anfahrtspauschalen, Übernachtungspauschalen

Die Kosten für den Transport, d.h.:

- Fahrtstrecke Direktfahrt bzw. Direktfahrt in Kombination (inkl. 2 Fahrern, Extrasitz für die Transportbegleitung auf dem Fahrzeug, Einstellen des LKWs bei Übernachtungsstopps, Hotelkosten für Fahrer bei Übernachtungsstopps)
- Gegebenenfalls Dieselmzuschlag
- Transportdokumente (wie Ausfuhrgenehmigung, Zollpapiere und / oder Cites Dokumente falls erforderlich, s. Anlage H)
- Mautgebühren

Definition der Transportarten:

- Stadttransport in Direktfahrt:
Transport innerhalb Dresdens auf dem kürzesten Weg von Örtlichkeit A zu Örtlichkeit B ohne zusätzliche Be- oder Entladestellen
- Stadttransport in Kombination:
Transport innerhalb Dresdens auf möglichst kurzem Weg von Örtlichkeit A zu Örtlichkeit B mit zusätzlichen Be- oder/und Entladestellen
- Direktfahrt:
Transport auf dem kürzesten Weg von Örtlichkeit A zu Örtlichkeit B ohne zusätzliche Be- oder Entladestellen.
Wenn Übernachtungsstopps erforderlich sind, müssen sie im Angebot bekanntgegeben werden.
- Direktfahrt in Kombination:
Transport auf möglichst kurzem Weg von Örtlichkeit A zu Örtlichkeit B mit zusätzlichen Be- oder/und Entladestellen von Objekten zur gleichen Ausstellung
Wenn Übernachtungsstopps erforderlich sind, müssen sie im Angebot bekanntgegeben werden.
- Beiladungstransport:
Transport mit Lagerberührung, zusätzlichen Be- oder/und Entladestellen und Beiladungen weiterer ausgewiesener Kunstobjekte

Als Bedarfsposition die Kosten für die Transportbegleitung, d.h.:

- Für die Kalkulation der Reisekosten der Transportbegleitungen sind die in der Anlage H vermerkten Angaben zu: Transportbegleitungen auf Fahrzeug, Ticketkategorie, Anzahl Tagegelder, Hotelkategorie und Anzahl der Übernachtungen als Kalkulationsgrundlage zu nutzen
- Wenn Direkttransporte mit Transportbegleitung in der Anlage H vermerkt sind, ist das bei der Kalkulation zu berücksichtigen
- Weiterhin sind die Buchungsgebühren für Tickets und Hotel der Transportbegleitungen anzugeben
- Gegebenenfalls weitere Serviceleistungen für die Transportbegleitung

Alle Abweichungen sind im Vorfeld der Transporte mit dem Auftraggeber zu verhandeln. Der Auftraggeber behält sich vor, diese Verhandlungen direkt mit den Leihgebern zu führen und dem Auftragnehmer das Verhandlungsergebnis als Handlungsanweisung zu übergeben.

Alle Nebenkosten sind anzugeben, d.h.:

- Vorlageprovisionen (für Fremdleistungen und Verauslagung von Nebenkosten wie Tagegeldern)
- Banktransfergebühren
- Kosten für die allgemeine Kommunikation und Koordination

Die Kosten sowie Nebenkosten sind einzeln und pro Standort und im Angebot aufzuführen.

Sie werden nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber abgerechnet und mit vollständigen Belegen nachgewiesen.

Beabsichtigt der Bieter, Aufschläge auf solche Nebenkosten zu erheben, sind diese mit dem entsprechenden Prozentsatz oder der Pauschale im Angebot und in Anlage B (Preisverzeichnis) zu nennen.

Leistungsänderungen

Zu diesem Zeitpunkt kann nicht ausgeschlossen werden, dass die ausgeschriebenen Leistungen sich verändern.

Es können sowohl weitere Kosten entstehen als auch Leistungsreduzierungen eintreten.

Leistungsänderungen, die aus o.g. Gründen entstehen, werden entsprechend Nachweis nach vorheriger Vereinbarung und entstandenem Aufwand zusätzlich vergütet.

Entfallene Leistungen werden nicht in Rechnung gestellt.

Zusatzleistungen

Erbringt der Auftragnehmer Leistungen, die gegenwärtig kein Bestandteil der Leistungsbeschreibung und auch nicht auf o.g. Änderungen zurückzuführen sind, erfolgt eine Vergütung nur, wenn die Leistung zuvor gesondert schriftlich vereinbart wurde. Derartige Zusatzleistungen werden dann auf Nachweis entsprechend den eingereichten Optionspreisen (Stundenlohnarbeiten o.ä.) der Anlage B vergütet.

2.4 Anforderungen

2.4.1 Anforderungen Kunstspedition

- Innerbetriebliche Prozessanweisung für die Kunsttransportfahrer und Kunstpacker, z. B. in Form einer dem ISO-Zertifizierungsprozess entnommene Prozessbescheinigung, ein Fahrerhandbuch oder ähnliches.
- Der Bewerber muss mindestens 2 Leistungen, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, in einem Zeitraum der letzten 4 abgeschlossenen Geschäftsjahre mit einem Kostenvolumen für die Kunstlogistik ab 50.000 Euro brutto je Ausstellung (insgesamt 2 Leistungen) eigenverantwortlich durchgeführt haben. Der Nachweis mit Angabe des Werts und des Liefer- bzw. Erbringungszeitpunktes sowie des Empfängers ist für den Bewerber zu erbringen. Leistungen, die über verbundene Unternehmen erfolgt sind, sind aus der Wertung ausgeschlossen.
- Die Kunstspedition verfügt über eine Gewerbeberechtigung für die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern im Fernverkehr sowie die Ausübung des Speditionsgewerbes
- Die Kunstspedition verfügt über einen eigenen Fuhrpark, bestehend aus mindestens 4 LKW- Einheiten mit mindestens 7,5 t Nutzlast pro Einheit und eine LKW-Einheit mit mindestens 12 t Nutzlast.
- Die Kunstspedition verfügt über bzw. wählt für Übernachtungsstopps eine dem Transport angemessene Einstellmöglichkeit. Dieser Bereich muss beheizt, alarm- und brandschutzgesichert sein und über einen Direktanschluss zu Polizei und Feuerwehr verfügen. Ein Facility Report der Liegenschaft ist einzureichen.
- Die Einzelheiten der Transportplanung müssen im Vorfeld mit den Zuständigen des Auftraggebers und des jeweiligen Standortes abgestimmt werden
- Eine Zwischenlagerung von Objekten darf nur nach ausdrücklich eingeholtem Einverständnis des Zuständigen des Standortes erfolgen
- sämtliche LKW sind mit zwei qualifizierten Kraftfahrern besetzt, die Kulturgüter dürfen zu keinem Zeitpunkt unbeaufsichtigt bleiben

2.4.2 Anforderungen Personal

- Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur für den Transport von hochwertigen Kunstgegenständen entsprechend geeignetes und qualifiziertes Fachpersonal einzusetzen, für das die sämtlichen gesetzlichen Versicherungen für Arbeitnehmer bestehen und für das dem Auftragnehmer ein polizeiliches Führungszeugnis vorliegt. Der Einsatz von Aushilfen oder Tagespersonal, z.B. von Mitarbeitern aus Zeitarbeitsfirmen, ist auf Grund der Besonderheiten des Transportguts verboten.
Auf Verlangen werden dem Auftraggeber entsprechende Nachweise vorgelegt.
- Der Auftragnehmer hat die ihm obliegenden gesetzlichen, behördlichen, berufsgenossenschaftlichen und tarifvertraglichen Pflichten einzuhalten.
Der Auftraggeber behält sich vor, entsprechende Prüfungen vorzunehmen.
- Projektleiter:
Es müssen bis zu 1 Projektleiter für dieses Projekt zur Verfügung gestellt werden. Eine Berufsausbildung als Kaufmann/ Kauffrau und/oder Studium im Bereich Speditions- und Logistikdienstleistung/ kaufmännische Ausbildung/ relevante Ausbildung ist notwendig. Berufserfahrung als Projektleiter im Bereich Kunstlogistik von mindestens 5 Jahren sowie eine 5-jährige Firmenzugehörigkeit sind Voraussetzung.
- Projektmanager:
Es müssen bis zu 1 Projektmanager für dieses Projekt zur Verfügung gestellt werden. Berufsausbildung als Kaufmann/ Kauffrau im Bereich Speditions- und Logistikdienstleistung/ kaufmännische Ausbildung/ relevante Ausbildung notwendig. Berufserfahrung als Projektmanager im Bereich Kunstlogistik von mindestens 5 Jahren sowie eine 3-jährige Firmenzugehörigkeit sind Voraussetzung. Es ist in jedem Fall sicherzustellen, dass mindestens 1 Projektmanager im Leistungszeitraum vor allem während der gesamten Zeit der Transporte zur Verfügung steht/stehen.
- Zoll:
Der Bieter muss über eine interne Zollmitarbeiter für die Zollabfertigung für die Ein- und Ausfuhr von temporären Leihgaben aus Drittstaaten nach Deutschland und zurück verfügen. Die Angabe der Zollmitarbeiter, die für das Projekt eingesetzt werden sollen, sind inklusive Angabe der Ausbildung, Berufsjahren und Firmenzugehörigkeit anzugeben.
- Während der gesamten Arbeiten ist vom Auftragnehmer ein ständiger Ansprechpartner für den Auftraggeber bereit zu stellen. Während der

Zeit des Ausstellungsaufbaus und -abbaus soll das am Präsentationsort eingesetzte gewerbliche Personal möglichst nicht gewechselt werden. Der Auftraggeber behält sich vor, ungeeignetes Personal von der Transportdurchführung auszuschließen und entsprechenden Ersatz vom Auftragnehmer zu dessen Lasten zu fordern.

- Kunstpacker:
Für das Verpacken/Auspacken an den Standorten und am Ausstellungsort muss das Unternehmen des Bewerbers über eine ausreichende Zahl qualifizierter Kunstpacker verfügen: mindestens 4.

Die Kunstpacker müssen über eine Berufsausbildung sowie nach abgeschlossener Grundausbildung über mindestens 1 Weiterbildung/ Schulung alle zwei Jahre im adäquaten Handling, sachgerechten Verpacken, Bewegen, Laden und Fixieren von Kunstgütern verfügen.

Restaurator*innen, Ausstellungsmanager*innen und Kurator*innen der SKD sind den Kunstpackern gegenüber weisungsbefugt.

Mindestens ein Kunstpacker sollte über Deutsch- oder Englischkenntnisse verfügen.

- Fernfahrer für LKWs:
Das Unternehmen des Bewerbers muss über eine ausreichende Zahl qualifizierter Fernfahrer für Lastkraftwagen verfügen: mindestens 4.

Die Fernfahrer müssen über eine entsprechende Berufsausbildung sowie nach abgeschlossener Grundausbildung über mindestens 1 Weiterbildung/ Schulung alle zwei Jahre im adäquaten Handling, sachgerechten Verpacken, Bewegen, Laden und Fixieren von Kunstgütern verfügen.

Die Fernfahrer dürfen gleichzeitig Kunstpacker sein.

Mindestens ein Fahrer sollte über Deutsch- oder Englischkenntnisse verfügen.

- Wenigstens ein Kunstpacker/Fernfahrer pro Team arbeitet seit mindestens 5 Jahren im Fachbereich Kunsttransport und gehört seit mindestens zwei Jahren dem Unternehmen des Auftragnehmers an.
- Die auf Seiten des Auftragnehmers tätigen Mitarbeiter haben sich auf eigene Kosten zu verpflegen. Während der Arbeiten gilt für sie ein absolutes Alkoholverbot. In allen Räumlichkeiten des Auftraggebers gilt zudem ein absolutes Rauchverbot.
- Der Auftraggeber ist berechtigt, Mitarbeiter des Auftragnehmers bei Zuwiderhandlungen von den Arbeitsorten zu verweisen. Der Auftragnehmer hat in solchen Fällen auf seine Kosten unverzüglich Ersatz zu beschaffen.

- Die Arbeiten am Verbringungsort werden durch projektverantwortliche Mitarbeiter des Auftraggebers überwacht und angeleitet, eigenmächtiges Handeln der Mitarbeiter des Auftragnehmers ist nicht erlaubt.

2.4.3 Anforderungen Fahrzeuge

Alle eingesetzten Fahrzeuge des Auftragnehmers müssen folgende Mindestanforderungen erfüllen:

- Fahrzeuge mit voll luftgefedertem, vollisoliertem, verschließbarem, mehrwandigem Kofferaufbau mit geeigneten Ladungssicherungssystemen
- Verschlussmöglichkeit, Alarmanlage für Aufbau der Fahrzeuge und Anhänger, elektronische Wegfahrsperre, Antiblockiersystem (ABS), Antriebs-Schlupfregelung (ASR), Navigationssystem, Feuerlöscheinrichtung
- jedes Fahrzeug ist zwingend mit einem Mobiltelefon ausgerüstet; die entsprechende Telefonnummer ist vor Transportbeginn den projektverantwortlichen Mitarbeitern des Auftraggebers mitzuteilen
- GPS Ortung: Fahrzeuge verfügen über ein Satelliten Ortungs- und Navigationssystem (GPS) für die Standortüberwachung jedes Fahrzeuges in der Zentrale
- Die Klimatisierung des Laderaumes erfolgt durch zwei separat arbeitende professionelle Geräte, die bei Fahrzeugstillstand über eine fahrzeugunabhängige Fremdversorgung verfügen; Regelbereich Temperatur + 18°C bis + 22°C, relative Luftfeuchte 50 % – 55% (unabhängig von der Außentemperatur)
- Klimasteuerung / -überwachung aus dem Fahrerhaus
- Klimawerte im Laderaum des LKW sollten möglichst dokumentiert werden können

Für den Fall, dass eine direkte Transportbegleitung gefordert wird, muss der Auftragnehmer über Fahrzeuge verfügen, bei denen die Möglichkeit der Mitfahrt eines Mitarbeiters des Auftraggebers oder eines Beauftragten auf dem Fahrzeug besteht oder er muss ein Begleitfahrzeug inklusive Fahrer bereitstellen.

2.5 Verpackungen

- Die Kistentypen und Verpackungen werden durch den Auftraggeber oder Leihgeber festgelegt und sind von dem Auftragnehmer zur Verfügung zu stellen
- Die Kisten müssen der Größe der Leihgabe angemessen sein, d.h. von zu großen Kisten im Verhältnis zur Größe der Leihgabe ist abzusehen und nur nach vorheriger Absprache mit dem Auftraggeber möglich. Es sind, sofern umsetzbar, Mietkisten und Mietklimakisten zu kalkulieren und zu nutzen:
- Transportkisten
- Klimakisten oder Klimakoffer mit Klimaisolierung und Vibrationsschutz

Mindestanforderungen an die Transportkisten sind:

- Unversehrtheit und Sauberkeit der Kisten innen und außen
- Stabilität an Eckverbindungen und Kanten gegen mechanische Außeneinwirkungen
- Alle Holzverbindungen sind zu verleimen und zu verschrauben und gegen Schädlingsbefall zu behandeln.
- Am Kistenboden müssen Distanzleisten oder -blöcke gegen Bodennässe vorhanden sein.
- Wenn die Kisten von der Hand transportiert werden können, sind geeignete Tragegriffe anzubringen.
- Im Innenausbau sind nur chemisch stabile und auf Unbedenklichkeit gegenüber Museumsobjekten getestete Materialien zu verwenden, die Wärmedämm- und Erschütterungshemmvermögen aufweisen.
- Alle Kisten müssen ab Beginn einer Verwendung mit eindeutiger Außenbeschriftung hinsichtlich Spediteur, Abmessungen und Handhabungen versehen sein.
- Auf Wunsch des Auftraggebers müssen Zertifikate und Prüfberichte über verwendete Materialien zur Verfügung gestellt werden können.

Mindestanforderungen an die Klimakisten sind darüber hinaus

- Klimaisolierung und Vibrationsschutz
- Temperaturhalbwertszeit von mindestens 2,5 Stunden
- Außenanstrich feuchtigkeitsundurchlässig
- Eingebaute Gewinde zur dichten Verschließung des Deckels
- Feuchtigkeitssperrende Schicht zwischen Außenwand und Innenausstattung
- Falzbereich von Kiste und Deckel ist mit Gummidichtung ausgestattet

2.6 Schutz von Betriebsgeheimnissen / Datenschutz

Allen auf Seiten des Auftragnehmers tätigen Mitarbeitern ist es strikt untersagt, unbefugt Einsicht in Dokumente des Auftraggebers zu nehmen. Entsprechendes gilt für auf Datenträgern gespeicherte Informationen.

Der Auftragnehmer ist zu einer vertraulichen Behandlung sämtlicher Informationen über Betriebs- und Geschäftsabläufe sowie die betriebliche Organisation des Auftraggebers verpflichtet.

Dies schließt die dem Bieter durch die Vergabeunterlagen gegebenen Informationen ein. Während der Arbeiten hat der Auftragnehmer durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Dritte keinen Zugang zu Akten oder auf Datenträgern gespeicherten Informationen erhalten können.

Alle Mitarbeiter, die auf Seiten des Auftragnehmers für die Durchführung der Arbeiten eingesetzt werden, sind durch den Auftragnehmer über Datenschutz / Wahrung der Betriebsgeheimnisse aktenkundig zu belehren.

2.7 Weitere Vorschriften und Richtlinien

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der einschlägigen DIN-Normen, VDI-Richtlinien und VDE-Bestimmungen sowie zur Einhaltung der unfallrechtlichen Vorschriften einschließlich der ArbStättVO, UVV und ASR. Er verpflichtet sich ferner zur Einhaltung der allgemeinen Grundsätze des vorbeugenden und des abwehrenden Brandschutzes.

2.8 Leistungen des Auftraggebers

Sollte es für den Auftragnehmer zu Leistungsstörungen und/oder Behinderungen kommen, so ist dieser verpflichtet, diese unverzüglich anzuzeigen (§ 5 VOL/B).

Der Auftraggeber sorgt dafür, dass

- durch Mitarbeiter des Auftraggebers eine lückenlose Anleitung / Überwachung der Entladevorgänge an den Ausstellungsorten sichergestellt ist
- eine entsprechende Versicherung für alle Exponate eingedeckt ist
- Zufahrten / Zugänge zu den Gebäuden des Auftraggebers (außer öffentlicher Verkehrsraum) ungehindert zur Verfügung stehen

Weitere Leistungen des Auftraggebers sind im Punkt 3 benannt.

2.9 Terminsicherung / Verzögerungen / nicht ordnungsgemäße Leistungen

Für den Auftraggeber ist die vollständige und ordnungsgemäße Erbringung der nachgefragten Leistungen durch den Auftragnehmer von erheblicher Bedeutung. Bei nicht termin- bzw. fristgerechter Ausführung sowie Unterbrechung und/oder Beendigung der Arbeiten besteht für den Auftraggeber die Gefahr empfindlicher Störungen in Bezug auf die Eröffnung der Ausstellung.

Der Auftragnehmer hat deshalb auf seine Kosten von vornherein rechtzeitig alle ihm obliegenden Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Termine/Fristen verlässlich sicherzustellen.

Arbeiten, für welche keine Termine/Fristen vereinbart wurden, müssen nach einer entsprechenden Terminvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer entsprechend ausgeführt werden.

Der Auftraggeber ist für den Fall verspäteter, nicht ordnungsgemäßer oder aus einem sonstigen Grund unzureichender Leistung des Auftragnehmers nach angemessener Fristsetzung und Ablehnungsandrohung berechtigt, die Erfüllung des Vertrages auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers durch einen Dritten besorgen zu lassen.

Vergibt der Auftraggeber aus den genannten Gründen einzelne in der Leistungsbeschreibung enthaltene Leistungen oder Teile davon an einen Dritten, so bleibt die vertragliche Verpflichtung des Auftragnehmers zur Leistungserbringung im Übrigen unberührt. Dem Auftragnehmer steht in diesem Fall keine zusätzliche Vergütung oder Entschädigung zu. Er haftet für alle Schäden, insbesondere auch für Verzögerungsschäden, die dem Auftraggeber entstehen.

2.10 Rücktritt / Kündigung

Vorbehaltlich gesetzlicher Rücktritts-/Kündigungsrechte kann der Auftraggeber durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer vom Vertrag zurücktreten bzw. den Vertrag fristlos kündigen, wenn

- über das Vermögen des Auftragnehmers ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder dessen Eröffnung mangels nicht ausreichender Masse abgelehnt wird,
- Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber gepfändet werden,
- illegale Beschäftigung oder Beschäftigung von nicht durch den Auftragnehmer genehmigten Nachunternehmern oder nicht ausreichend geeignetem oder qualifizierten Personal vorgenommen wird
- mehrfach und in wesentlichen Punkten gegen die getroffenen Vereinbarungen und Forderungen des Auftraggebers verstoßen wird

2.11 Haftung / Versicherungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer haftet entsprechend seiner Unternehmens – Haftpflichtversicherung für alle Personenschäden, Sachschäden oder Vermögensschäden, die dem Auftraggeber durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten des Auftragnehmers, dessen leitende oder ausführende Mitarbeiter oder andere Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers entstehen. Die Haftung des Auftragnehmers erstreckt sich auf Beschädigungen an Fahrzeugen, Gebäuden, technischen Einrichtungen etc. des Auftraggebers. Das Transportgut wird durch den Auftraggeber selbst gesondert versichert.

Von Schadensersatzansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Durchführung der Transportarbeiten hat der Auftragnehmer den Auftraggeber freizustellen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle obligatorischen Versicherungen abzuschließen und sich darüber hinaus zur Erfüllung möglicher Regressansprüche ausreichend zu versichern.

Die Kosten für diese Versicherungen müssen in den angegebenen Preisen enthalten sein.

Folgende Mindestanforderungen an Versicherungen des Bieters werden gefordert:

- Unternehmenshaftpflichtversicherung des Unternehmens mit einem Mindestbetrag von 5,0 Mio. € für Personen- und Sachschäden und 100.000 € für Vermögensschäden unter Einschluss aller entsprechenden Risiken (Vorlage eines entsprechenden Nachweises)

Der Bieter verpflichtet sich bereits jetzt, etwaige Ansprüche gegenüber seinem/ seinen Versicherer(n) an den Auftraggeber abzutreten und dies dem/den Versicherer(n) anzuzeigen.

2.12 Abnahme / Schadensfeststellung und -protokollierung

Die Abnahme der beauftragten und durchgeführten Leistungen erfolgt täglich bei Arbeitsende (Tagesabnahmeprotokoll bzw. Leistungsnachweise – entsprechende Dokumente sind vom Auftragnehmer bereitzustellen und mitzuführen) und am Ende der Transporte. Die Arbeiten sind abgeschlossen, wenn sich das Transportgut vollständig und vereinbarungsgemäß (das kann heißen: ausgepackt) am Ausstellungsort.

Auftraggeber und Auftragnehmer werden im Rahmen der Detailplanung im Einzelnen festlegen, in welcher Form und auf welche Weise eingetretene Schäden in Bezug auf Art und Umfang festzustellen und gemeinsam zu protokollieren sind.

Durch den Auftragnehmer oder dessen Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden an Leihgaben oder sonstigem Transportgut, technischen Einrichtungen und sonstigen Gegenständen sowie in und an den Gebäuden des Auftraggebers sind diesem unverzüglich zu melden und zu dokumentieren.

Etwaige Leistungsmängel sind in den Abnahmeprotokollen festzuhalten.

Sind Schäden an technischen Einrichtungen und sonstigen Gegenständen sowie in und an den Gebäuden entstanden und dokumentiert, ist dem Auftraggeber spätestens mit Rechnungslegung der schriftliche Nachweis über einen Eingang der gemeldeten Schäden der zuständigen Versicherung bzw. bei eigener Regulierung der Schäden ein verbindlicher Regulierungsvorschlag vorzulegen.

Ansprüche wegen Beschädigungen erlöschen,

1.

wenn die Beschädigung äußerlich erkennbar war und dem Auftragnehmer bzw. dessen Erfüllungsgehilfen nicht spätestens **am Tag nach der Anlieferung** angezeigt worden ist.

2.

wenn die Beschädigung äußerlich nicht erkennbar war und dem Auftragnehmer nicht innerhalb von **14 Tagen nach Ende der Arbeiten** angezeigt worden ist.

2.13 Abrechnung der Leistungen / Zahlungsfristen

Die Abrechnung ist vollständig mit allen Belegen einzureichen.

Eine Abrechnung ist frühestens auf den letzten Arbeitstag auszustellen. **Eine Abschlagszahlung ist möglich und wird im Bedarfsfall nach Auftragserteilung in Form eines Zahlungsplans zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer festgelegt.**

Bei Vorlage nicht prüffähiger Unterlagen (z.B. Nichtvorlage der Abrechnungsbelege oder der im Punkt 2.11 benannten Dokumente zur Schadensregulierung) beginnt die Zahlungsfrist erst nach Eingang sämtlicher prüffähiger Unterlagen beim Auftraggeber.

2.14 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten sind die Erfüllungsorte die Standorte der Leihgaben und Dresden.
Gerichtsstand ist Dresden.

3. Leistungsverzeichnis

3.1 Vorbemerkungen

Als Leihgaben zum Transport vorgesehen sind im gegenwärtigen Arbeitsstand folgende Exponate inkl. Bedarfspositionen:

	Leihgeber extern
Anzahl Exponate (siehe Anlage H)	5
Anzahl Leihgeber (siehe Anlage H)	3
Anzahl Standorte (siehe Anlage H)	3

Eine genaue Beschreibung der Exponate befindet sich in Anlage H.

Die Leihgeber werden für das Erstellen der Angebote nicht kontaktiert. Rückfragen werden vom Auftraggeber vermittelt. Mit der Zuschlagserteilung werden dem Auftragnehmer die Daten der Leihgeber für die Kontaktaufnahme übermittelt.

3.2 Leistungspflichten des Auftragnehmers / Schnittstellenbeschreibung

3.2.1 Vorarbeiten, Transportplanung und -koordination

Vom Auftragnehmer sind nachfolgende Leistungen zu erbringen:

- Kontaktaufnahme mit allen Leihgebern nach Zuschlagserteilung

- Festlegung und Koordinierung der Abhol- und Anlieferungstermine für alle Exponate
- Klärung der Art und des Umfangs der notwendigen Transportverpackung (ob und in welcher Form vorhanden, bei nicht vorhandenem Verpackungsmaterial ist zu klären, welche Verpackung für das jeweilige Exponat erforderlich ist)
- Klärung der Transportstrecken (Übernachtungsstopps in Sicherheitslagern, es ist zu klären, ob Wachschatz erforderlich ist)
- Abstimmung mit den Leihgebern zu Nebenkosten und Nebenleistungen

- Organisation der Transporte auf Anforderung einschließlich Reisen der Transportbegleitungen, in diesem Fall:

- Buchung von Fahrkarten, Flugtickets und Übernachtungen für Transportbegleitungen

- Verauslagung von Nebenkosten für Transportbegleitungen usw. (Tagegelder, Taxitransport, sonstige Kosten)
- Rechtzeitige Zustellung der notwendigen Reiseunterlagen an die Transportbegleitungen
- Abrechnung der verauslagten Kosten an den Auftraggeber mit Einreichung aller erforderlichen Belege
- Organisation von Begleitschutz oder Polizeischutz (falls erforderlich)
- Organisation von Wachschutz bei Übernachtungsstopps (falls erforderlich)
- schriftliche Vorlage und Aktualisierung der Übersicht zu Transporten und den Transportbegleitungen mit Benennung der eingebundenen Speditionen, der Transportbegleitungen, der Daten und Zeiten

- Transportdokumentation

- Erstellung aller notwendigen Transportdokumente und rechtzeitige Übersendung an den Leihgeber bzw. dessen Erfüllungsgehilfen (Transportbegleitungen o.ä.)
- Klärung aller evtl. notwendigen Zollformalitäten, Erstellung der Dokumente, Beschaffung aller notwendigen Erlaubnisse o.ä. und rechtzeitiger Versand an die Leihgeber

- Abstimmungen

- Abstimmung mit dem Auftraggeber im Vorbereitungs- und im Ausführungszeitraum per Mail oder Telefon bei Problemen, Fragestellungen usw.
- Abstimmung mit dem Auftraggeber zu ungewöhnlichen Forderungen der Leihgeber, die nicht in der Anlage H aufgeführt sind

- Abrechnungen

- Abrechnung aller Nebenleistungen, die nicht direkt die eigene Transportleistung betreffen (Kosten für Transportbegleitungen, Restaurationskosten, Nachunternehmerleistungen*) usw.) mit vollständigen und prüffähigen Belegen

*) bezieht sich speziell auf Speditionen, nicht auf Hotels und Reiseunternehmen

Die Koordination der Zufahrten zu den Gebäuden des Auftraggebers wird gemeinsam durchgeführt.

Für die Zufahrtsgenehmigungen der Fahrzeuge des Auftragnehmers zu Gebäuden des Auftraggebers und Flächen sorgt der Auftraggeber, verkehrstechnische Fragen im öffentlichen Verkehrsbereich (Einrichtung von Halteverbotszonen) sind vom Bieter mit den zuständigen Straßenverkehrsbehörden zu klären.

Das Einholen aller notwendigen Behördengenehmigungen einschließlich der hierfür notwendigen Kosten ist Aufgabe des Auftragnehmers. Auf Verlangen des Auftraggebers sind die entsprechenden Genehmigungen zur Einsicht vorzulegen.

Der Auftragnehmer sorgt, falls erforderlich, für die Zeit der Transportarbeiten bei dafür zuständigen Dienststellen für ein Freihalten der Straßen vor den Be- und Entladestellen von Parkverkehr, fahrendem Verkehr sowie anderen Objekten, die den Transport behindern können. Der Auftraggeber haftet nicht für Standzeiten des Auftragnehmers in Bezug auf Verstöße Dritter auf die Nichteinhaltung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (Fahrzeuge in den Halteverbotszonen o.ä.)

Alle entsprechenden Kosten des Auftragnehmers zur Vorbereitung und Planung der Maßnahme sind, entsprechend der gegenwärtig vorhandenen Festlegungen **einzeln je Ort/je Leihgeber** im Angebot aufzuführen und im Angebotspreis einzukalkulieren.

3.2.2 Anforderungen an Gebäudeschutzmaßnahmen

Der Auftragnehmer ist grundsätzlich dazu verpflichtet, **in allen Gebäuden** dafür Sorge zu tragen, dass die Gebäude, technische Anlagen wie Aufzüge usw. sowie Zufahrten, Wege und Flächen durch die Transportarbeiten nicht beschädigt werden. Art und Umfang der Gebäudeschutzmaßnahmen sind vom Auftragnehmer selbst festzulegen.

3.2.3 Anforderungen an eingesetzte Technik / Verpackungs- und Hilfsmittel

Vom Auftraggeber bzw. von den Leihgebern werden vorhandene Kisten und sonstige für den Transport vorhandene Wagen, Kisten o.ä. im Rahmen der Möglichkeiten bereitgestellt. Diese sind vom Auftragnehmer nach Gebrauch in einwandfreiem Zustand zurückzugeben, für evtl. Beschädigungen haftet der Auftragnehmer.

Durch den Auftragnehmer ist sicherzustellen, dass aus eigenen Beständen alle für eine vollständige Leistungserbringung notwendigen Transportbehälter und Verpackungsmittel leihweise bereitgestellt, in der geforderten Qualität beschafft oder nach Notwendigkeit angefertigt werden. Nach Arbeitsende sind die Packmaterialien und Behälter wieder zu entfernen, das gesamte Einweg-Packmaterial ist durch den Auftragnehmer fachgerecht zu entsorgen.

Alle eingesetzten Transporthilfsmittel haben ausschließlich über abriebfreien Rollen/Räder zu verfügen, es ist sicherzustellen, dass keine Rollwagen mit blockierten Rollen eingesetzt werden, welche Schleifspuren am Boden hinterlassen. Rollen/Räder, welche beim Gebrauch Öl oder sonstige Schmierstoffe verlieren, sind unverzüglich auszutauschen. Schäden, die durch technische Mängel der Technik des Auftragnehmers entstehen (z.B. auslaufender Kraftstoff oder Öle von Fahrzeugen und technischen Geräten) hat der Auftragnehmer unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

Der Auftraggeber oder Leihgeber prüft die Eignung der bereitgestellten Verpackungsmittel und Behälter und überwacht den Packvorgang. Bei ungenügender Verpackung wird die Verladung und der Transport untersagt und der Auftragnehmer angewiesen, eine ausreichende Verpackung und

Beschriftung der Güter vorzunehmen, die einen einwandfreien und geordneten Transport gewährleistet.

3.2.4 Leistungsschnittstellen Transportarbeiten

durch den Auftraggeber zu erbringende Leistungen:

- vollständige Überwachung und Anleitung aller Tätigkeiten am Ausstellungsort
- Sicherung der Gebäude vor unbefugtem Zutritt

durch den Auftragnehmer zu erbringende Leistungen:

- Bereitstellung aller erforderlichen Transportbehälter und Packhilfsmittel (Primärverpackungen aus für die fachgerechte Verpackung des jeweiligen Objekts geeignetem Material wie z.B. Tyvek, Pergamin- und Seidenpapier, Kartonageplatten, Luftpolsterfolie, Polyethylen- oder Polyurethan-Schaumstoffe, Klebeband für Kartons usw.) und Bereitstellung aller erforderlichen Transportbehälter wie Klimakisten, Transportkisten, Rollbehälter etc. und aller erforderlichen Lademittel
- Verpacken der nicht von den Leihgebern verpackten Güter entsprechend der restauratorischen Vorschriften des Leihgebers oder des Auftraggebers oder eigener Verpackungsmethoden, die eine mindestens gleichwertige Verpackungsqualität garantieren
- Verladen des Transportguts und entsprechende Ladungssicherung auf die den Mindestanforderungen entsprechenden Fahrzeuge
- Umsetzung des in der gemeinsamen Planungs- und Vorbereitungsphase erarbeiteten Sicherheitskonzepts
- Transport der Exponate zum Ausstellungsort und Verbringen aller Güter in die Ausstellungsräume. Wenn Transportbegleitung vorgeschrieben ist, erfolgen alle Bewegungen ausschließlich in Gegenwart der Transportbegleitung
- Ein- und Auspacken nach Absprache und Anweisung am Ausstellungsort in Anwesenheit von Restauratoren des Auftraggebers und gegebenenfalls der Transportbegleitung
- Gegebenenfalls Rückführung des Verpackungsmaterials nach Transportende, Abbau / Entsorgung der bieter eigenen Verpackungsmittel, Hilfsmittel und Gebäudeschutzmaßnahmen
- alle zur Auftragsdurchführung erforderlichen Nebenkosten wie Anfahrts- und Übernachtungskosten, Verpflegung oder Spesen, Bereitstellungs- und sonstige Kosten

Mit Abschluss der Maßnahmen wird mit Erstellung des Abnahmeprotokolls festgelegt, welche Schäden / Mängel durch Versicherungs- oder Ersatzleistungen reguliert und welche durch den Auftragnehmer selbst behoben werden. Die eigene Mängelbeseitigung des Auftragnehmers hat unmittelbar nach Feststellung bzw. nach Abnahme zu erfolgen und darf nicht länger als fünf Arbeitstage dauern. Der

Staatliche Kunstsammlungen Dresden, 01006 Dresden, Postfach 12 05 51

Öffentliche Ausschreibung (Vergabe Nr. 11/2025) zur Vergabe von Dienstleistungen nach VOL/A
Transporte von Kunstgütern aus Belgien und Deutschland nach Dresden und retour

Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass entsprechende Kapazitäten dafür bereitgestellt werden.

3.3 Änderungen im Transportvolumen / Änderung der Leistungen

Änderungen des Transportvolumens über die zur Zeit vorliegende Objektlisten hinaus und weitere Anforderungen hinsichtlich der Verpackung können wegen noch abzuschließender Verträge mit Leihgebern erforderlich werden. Weitere Änderungen in geringem Umfang können kurzfristig bekannt gegeben werden.

Änderungen von Transportleistungen (Stundenlohnarbeiten, Optionsleistungen) können kurzfristig beauftragt werden. Berechtigt für eine solche Beauftragung sind ausschließlich die genannten Ansprechpartner des Auftraggebers.

3.4 Transportdurchführung

3.4.1 Realisierungskonzeption des Bieters

Der Bieter hat im Angebot seine Vorstellungen zur Transportdurchführung in Bezug auf das ausgeschriebene Transportvolumen und dessen spezifische Anforderungen an Organisation, Verpackung und Transport darzulegen.

Hierzu sind die Anlage A**) vollständig auszufüllen und weitere Angaben zur eigenen Arbeitsweise des Bieters bei entsprechenden Leistungen auf gesonderten Seiten umfassend darzustellen. Der Auftraggeber prüft diese Unterlagen zur Feststellung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Bieters entsprechend GWB und VgV.

Die eingesetzten Transportmittel, Fahrzeuge und Technik sowie die aus Bietersicht nötige Anzahl an Personal zur termingerechten Auftragsdurchführung sind zu beschreiben.

**) Wenn der Bieter Anlage A im Verlauf der letzten 12 Kalendermonate bereits beim Auftraggeber eingereicht hat und die Angaben weiterhin gültig sind, kann er darauf verweisen und in A2.1 das Schlüsselpersonal sowie die zu wertenden Angaben eintragen.

Das gilt auch für die Anlagen und Zertifikate.

Der Durchführungsvorschlag (Logistikkonzept) in Art und Schlüssigkeit stellt für den Auftraggeber ein Kriterium zur Wertung der Angebote dar.